



Gewässerordnung ASV Albertussee e. V.

Diese Gewässerordnung regelt das Verhalten am Vereinsgewässer. Ergänzend gelten das Fischereigesetz Nordrhein-Westfalen sowie die jeweils gültigen Vereinsbeschlüsse. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten.

1. Mindestmaße, Schonzeiten und Entnahme

Fischart	Mindestmaß	Schonzeit	Besonderheit
Aal	50 cm	Keine	
Hecht	60 cm	15.02.–30.04.	Entnahmefenster: 60-75cm
Zander	50 cm	01.04.–31.05.	
Karpfen	35 cm	Keine	Entnahmefenster: 35–65 cm
Schleie	28 cm	Keine	
Barsch	–	Keine	Barsche über 20 cm sind zurückzusetzen.
Grundeln	–	Keine	Invasiv! Sind grundsätzlich zu entnehmen
Sonnenbarsche	–	Keine	Invasiv! Sind grundsätzlich zu entnehmen

Für alle nicht aufgeführten Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Angeln

- Es dürfen maximal **3 Ruten** gleichzeitig verwendet werden.
- Zulässig sind:
 - 3 Friedfischruten
 - 2 Friedfischruten + 1 Raubfischrute
 - 2 Raubfischruten + 1 Friedfischrute
- Während der **Hecht- und Zanderschonzeit (15.02.–31.05.)** sind **Kunstköder und Köderfische** verboten.
- Beim angeln auf Karpfen und Raubfisch sind **Schonhaken** verpflichtend.
- Jeder Angler muss einen **geeigneten Kescher** und beim Karpfen angeln eine **Abhakmatte** mitführen.



3. Fischgerechter Umgang

- Untermaßige, geschonte oder außerhalb des Entnahmefensters gefangene Fische sind sofort und schonend zurückzusetzen.

4. Fangbegrenzung

Zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Fischbestandes gilt:

- **Pro Angeltag dürfen maximal 2 Edelfische entnommen werden.**
- Als Edelfische gelten: **Hecht, Zander, Aal, Karpfen und Schleie.**
- Geschonte oder außerhalb des Entnahmefensters gefangene Fische sind unverzüglich und schonend zurückzusetzen.

5. Verhalten am Gewässer

- Das Vereinsgelände und das Gewässer sind sauber zu halten.
- Müll ist vollständig mitzunehmen oder ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Das Einsetzen fremder Fische ist verboten.
- Wildtiere sowie Brut- und Uferbereiche sind zu schützen und nicht zu stören.
- Hunde sind ganzjährig angeleint zu führen.
- Offenes Feuer ist ausschließlich an den vom Verein vorgesehenen Feuerstellen erlaubt.

6. Boote

- Es darf ausschließlich das Vereinsboot genutzt werden.
- Das Boot darf nur zum Angeln oder für Vereinsarbeiten eingesetzt werden.
- Private Wasserfahrzeuge sind nicht gestattet.
- Futterboote sind erlaubt.
- **Für Minderjährige besteht beim Aufenthalt im Boot Schwimmwestenpflicht.**
- Die Nutzung des Bootes erfolgt auf eigene Gefahr.

7. Jugendliche

Mitglieder unter 18 Jahren dürfen nach Einbruch der Dunkelheit nur in Begleitung eines verantwortlichen erwachsenen Vereinsmitglieds angeln.

8. Kontrollen

Beim Angeln sind mitzuführen:

- gültiger Fischereischein
- gültiger DAFV-Mitgliedsausweis



9. Verstöße

Verstöße gegen diese Gewässerordnung können je nach Schwere mit einer Verwarnung, dem zeitweisen Entzug der Angelerlaubnis, einem Boots- oder Fahrverbot oder dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

- 🎣 Max. 3 Ruten
- 🐟 Karpfen: Entnahmefenster 35–65 cm
- 🐟 Hechte über 75 cm zurücksetzen
- 🐟 Barsche über 20 cm zurücksetzen
- 🪝 Schonhaken beim Raubfisch & Karpfenangeln
- 🚶 Schwimmwestenpflicht für Minderjährige im Vereinsboot
- ♻️ Gewässer sauber verlassen
- 🔥 Feuer nur an ausgewiesenen Feuerstellen
- 🧺 Kescher + Abhakmatte(Karpfenangeln) ist Pflicht
- 🐟 Maximal 2 Edelfische pro Angeltag entnehmen.

Vorstandsbeschluss Düsseldorf 31.7.2026